

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Überlassung und Vermittlung von Arbeitskräften
ALPINA Personalconsulting GmbH

I. Rechtsgrundlagen

Die Arbeitskräfteüberlassung erfolgt auf Grundlage des **Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG)**, **BGBI. Nr. 196/1988**, in der jeweils geltenden Fassung, des **Kollektivvertrags für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (gültig seit 1. Mai 2002)** sowie des **österreichischen Rechts**. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten als anerkannt und vereinbart, sobald ein Auftrag erteilt wird. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung von ALPINA**. Mündliche oder stillschweigende Änderungen dieser Bedingungen sind ausgeschlossen.

II. Pflichten des Beschäftigers

Der Auftraggeber gilt gemäß § 6 Abs. 1 AÜG als **Arbeitgeber im Sinne des Arbeitnehmerschutzrechts**. Er ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das **Arbeitszeitgesetz (AZG)** sowie die **Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenSchutzgesetzes (ASchG)**, einzuhalten. Dazu zählen insbesondere Unterweisungs- und Aufklärungsmaßnahmen, Bereitstellung von Schutzausrüstung sowie sonstige Gefahren-Abwehrmaßnahmen. Der Auftraggeber hat ALPINA über alle ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu informieren und die entsprechenden Nachweise (z. B. Schulungs- und Unterweisungsdokumente) bereitzuhalten. Bei behördlichen Verfahren ist der Auftraggeber verpflichtet, ALPINA sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

III. Haftung für rechtswidrige Beschäftigung

Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für jede **gesetzeswidrige Beschäftigung** von überlassenen Arbeitskräften in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen. Er stellt ALPINA von sämtlichen Ansprüchen, Strafen oder Kosten frei, die aus einer solchen unzulässigen Beschäftigung entstehen.

IV. Haftungsausschluss und Aufwandsersätze

Da die überlassenen Arbeitskräfte der **fachlichen Weisung und Aufsicht** des Auftraggebers unterstehen, übernimmt ALPINA keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die von diesem Personalverursacht werden. Werden Arbeitskräfte außerhalb des ständigen Betriebsstandorts des Auftraggebers eingesetzt, ist ALPINA **vor Vertragsabschluss schriftlich** darüber zu informieren. Unterbleibt diese Mitteilung oder sind Einsatzorte nicht ausreichend bekannt, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber allfällige zusätzliche Aufwandsersätze trägt. Diese können durch erhöhte Stundensätze verrechnet werden.

V. Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit beträgt:

- bei Angestellten **39,5 Wochenstunden**,
 - bei Arbeitern **38,5 Wochenstunden**. Weichen im Beschäftigerbetrieb kollektivvertragliche oder betriebliche Regelungen ab, gilt die dort übliche Normalarbeitszeit auch für die überlassenen Arbeitskräfte.
-

VI. Inkassoverbot

Von ALPINA überlassene Arbeitskräfte sind **nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen**. Zahlungen sind ausschließlich an ALPINA zu leisten.

VII. Verlängerung und Beendigung des Einsatzes

Wird der Einsatz über den vereinbarten Endtermin hinaus fortgesetzt, gelten die bisherigen Vertragsbestimmungen weiter. Ist kein Endigungszeitpunkt schriftlich fixiert, hat der Auftraggeber ALPINA **spätestens eine Woche (Arbeiter) bzw. vier Wochen (Angestellte)** vor dem geplanten Ende schriftlich zu informieren. Unterbleibt diese Mitteilung, ist der Auftraggeber verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für den entsprechenden Zeitraum nach Einsatzende weiterzubezahlen (Berechnungsbasis: Normalarbeitszeit/Woche × vereinbarter Normalstundensatz).

VIII. Abwerbeverbot und Vermittlungsgebühr

Dem Auftraggeber ist es untersagt, Arbeitskräfte von ALPINA **direkt oder indirekt** (etwa über andere Überlasser) abzuwerben. Übernimmt der Auftraggeber dennoch eine überlassene Arbeitskraft innerhalb von **drei Monaten nach Ende der Überlassung** in ein Beschäftigungsverhältnis, gilt dies als **Inanspruchnahme der Arbeitskräftevermittlung**. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, an ALPINA eine **Vermittlungsgebühr in Höhe von 167 Angebotsstunden** des zuletzt geltenden Stundensatzes zu entrichten. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall einer indirekten Beschäftigung über Dritte. Der Auftraggeber anerkennt diese Entgelthöhe als angemessen und den Aufwand von ALPINA als wirtschaftlich begründet.

IX. Übernahme nach zwölf Monaten

Eine **direkte Übernahme** einer überlassenen Arbeitskraft in ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber ist frühestens nach einer **ununterbrochenen Einsatzdauer von zwölf (12) Monaten** zulässig. In diesem Fall ist eine **Vermittlungsvergütung in Höhe eines Bruttomonatsentgelts** des zuletzt bezogenen regelmäßigen Monatsgehalts der übernommenen Arbeitskraft an ALPINA zu zahlen.

X. Verrechnung und Zahlung

- Sämtliche Leistungen werden zuzüglich **20 % Mehrwertsteuer** verrechnet.
 - Geht die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Reverse-Charge bei Bauleistungen) auf den Auftraggeber über, ist ALPINA davon zu informieren und die UID-Nummer mitzuteilen.
 - Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich **14-tägig**, spätestens jedoch bei Beendigung des Projekts, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
 - Bei Zahlungsverzug werden **Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz** verrechnet.
 - Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Abzüge durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen.
-

XI. Außerordentliche Kündigung

ALPINA ist berechtigt, den Überlassungsvertrag **aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung** zu kündigen und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen, insbesondere wenn:

- der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät,
 - Arbeitnehmerschutzvorschriften verletzt oder
 - sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig handelt.
-

XII. Überstunden

Für die Berechnung von Überstunden gelten die **bei der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Regelungen**.

XIII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des Überlassungsvertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

XIV. Schriftform und Gerichtsstand

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der **Schriftform**. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich **österreichisches Recht**. Als Gerichtsstand wird **9400 Wolfsberg (Kärnten)** vereinbart.